ZBB 2000, 181

BGB §§ 990, 989; ScheckG Art. 21

Haftung der Bank bei Hereinnahme abhanden gekommener, blanko indossierter Orderverrechnungsschecks bei Unüblichkeit ihrer Weitergabe zahlungshalber im kaufmännischen Verkehr

BGH, Urt. v. 15.02.2000 – XI ZR 186/99 (OLG Saarbrücken), ZIP 2000, 693 = WM 2000, 812 = EWiR 2000, 521 (Haertlein)

Leitsätze:

- 1. Auf die Frage der groben Fahrlässigkeit bei Hereinnahme abhanden gekommener, blanko indossierter Orderverrechnungsschecks durch Kreditinstitute sind die Rechtsprechungsgrundsätze zur Haftung beim Einzug disparischer Inhaberschecks anwendbar (im Anschluß an BGH ZIP 1996, 270).
- 2. Über den Umstand, ob die Weitergabe von Orderverrechnungsschecks im kaufmännischen Verkehr absolut unüblich ist und praktisch nicht vorkommt, ist durch Einholung einer auf den Zeitpunkt der Scheckeinreichung bezogenen Auskunft des DIHT oder eines Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben. Erhebungsgrundlage des Beweismittels muß eine bundesweite Befragung von Kaufleuten, die Orderschecks ausstellen und entgegennehmen, sowie ergänzend von Kreditinstituten sein.